

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgaben bei Kapitel 17 10 Titelgruppe 01 – Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz –

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 1. Dezember 1995 – II C 2 – FJ 0111 – 54/95:

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach Artikel 112 GG meine Einwilligung erteilt habe, bei Kapitel 17 10 Titelgruppe 01 – Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz – im Haushaltsjahr 1995 überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 750 Mio. DM zu leisten.

Der Mehrbedarf für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz beruht darauf, daß

- infolge Anpassung im Ausbildungsverhalten in den neuen Bundesländern an die Verhältnisse in den alten Bundesländern (verlängerte Ausbildungsphase der Kinder) die Zahl der zu berücksichtigen Kinder in den neuen Bundesländern gestiegen ist,

sichtigenden Kinder in den neuen Bundesländern gestiegen ist,

- die Ausgaben für Kindergeldzuschlag infolge ungünstiger Einkommensentwicklung und verstärkter Nutzung steuerlicher Abschreibungsmöglichkeiten deutlich höher sind und
- Nachforderungen der Bundesanstalt für Arbeit für Verwaltungskosten des Jahres 1994 in 1995 zusätzlich zu erfüllen sind.

Die Mehrausgabe ist unabweisbar, weil sie der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Bundeskindergeldgesetz dient. Sie ist bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1995 nicht vorhergesehen worden.

